

Studien- und Prüfungsordnung

Internationaler Masterstudiengang

***Forest Information Technology* (Master of Science)**

der

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) (HNEE) Fachbereich für Wald und Umwelt & Warschauer Naturwissenschaftliche Universität (WNU) Fakultät für Forstwissenschaft

gültig ab Wintersemester 2009/2010

In der Fassung vom 28.04.2010

§ 1 Geltungsbereich

Der Studiengang *Forest Information Technology (M.Sc.)* wird in Kooperation zwischen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE), Fachbereich für Wald und Umwelt, und der Warschauer Naturwissenschaftlichen Universität (WNU), Fakultät für Forstwissenschaft, durchgeführt. Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der jeweiligen Hochschule (siehe Anlagen 2 und 3), Struktur, Inhalt und Prüfungsmodalitäten für diesen viersemestrigen internationalen Masterstudiengang. Die in dieser Ordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs

Der Internationale Masterstudiengang *Forest Information Technology* vermittelt Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zur Erhebung, Analyse, Speicherung, Visualisierung und Kommunikation von Daten und Informationen im Wald- und Umweltbereich unter

Verwendung neuartiger Technologien und Medien. Folgende Inhalte werden in praxisorientierter Lehre angeboten:

- A) Geografische Informationssysteme, Fernerkundung und ihre Anwendung bei forstlichen und Umweltproblemen:
Erwerb eines wissenschaftlich fundierten Verständnisses von Raumdatenkonzepten, Geografischen Informationssystemen, Systemen der Fernerkundung und von praktischen Fertigkeiten zum Umgang mit relevanter Software
- B) Datenanalyse und Management einschließlich Modellierung und Programmierung:
Erwerb eines wissenschaftlich fundierten Verständnisses von Methoden und Techniken zum Management und zur Analyse von Umweltdaten und von praktischen Fertigkeiten im Umgang mit relevanter Software
- C) Forstliche Ökosysteme:
Entwicklung von Fähigkeiten, welche für das Verstehen und das Analysieren von Prozessen in Waldökosystemen und für die Wechselwirkungen von Prozessen zwischen Ökosystemen und externen Einflüssen erforderlich sind; Modellierung von Ökosystemprozessen; rechner- und modellgestützte Entscheidungsunterstützung und -findung
- D) Projektplanung und -management, Sozioökonomie und Kommunikation:
Erwerb eines fundierten Verständnisses von Prozessen und Zusammenhängen im forstlichen Management sowie im logistischen und gesellschaftlichen Umfeld der Forstwirtschaft; sozioökonomische Prozesse und Wechselwirkungen zwischen natürlichen und sozioökonomischen Prozessen

§ 3 Lern- und Studienziele

Der Studiengang qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit in Anwendungsbereichen von Informationstechnologien (IT) in der Praxis und in der Forschung im Wald- und Umweltbereich. Studierende werden befähigt, relevante IT-Anwendungsbereiche zu erkennen sowie entsprechende Innovationsprozesse zu planen und technologisch voranzutreiben.

Die Studierenden lernen das Lösen von komplexen Problemen auf der Grundlage eines vertieften und erweiterten Verständnisses von Strukturen, Prozessen und Zusammenhängen in Ökosystemen, Landschaften sowie im Umfeld der Forstwirtschaft und eines breiten Spektrums von wissenschaftlichen Methoden und Werkzeugen zur Erhebung, Analyse, Speicherung, Visualisierung und Kommunikation von Umweltdaten. Studierende werden insbesondere befähigt, im Wald- und Umweltbereich verbreitete Software-Produkte kreativ anzuwenden und zu adaptieren sowie neue Anwendungsgebiete zu erschließen und neue Applikations-Software zu entwickeln.

Die speziellen Studienziele sollen die Absolvent/innen im Hinblick auf ihre Nachfrage und Verwendung in der beruflichen Praxis insbesondere für die folgenden Anwendungsbereiche befähigen:

- Die Absolvent/innen sind befähigt, Anwendungsgebiete von Informationstechnologien im Wald- und Umweltbereich zu erkennen und zu definieren sowie entsprechende Innovationsprozesse zu konzipieren und technologisch voranzutreiben
- Die Absolvent/innen besitzen ein vertieftes und erweitertes Verständnis von Prozessen und Zusammenhängen in Waldökosystemen, in Landschaften sowie im übrigen Umweltbereich.
- Die Absolvent/innen besitzen ein vertieftes und erweitertes Verständnis von Prozessen und Zusammenhängen im forstlichen Management sowie im logistischen und gesellschaftlichen Umfeld der Forstwirtschaft.
- Die Absolvent/innen sind befähigt, Konzepte zur Gewinnung, Analyse, Speicherung, Visualisierung und Verbreitung von Umweltdaten zu entwickeln, zu implementieren und zu nutzen

- Die Absolvent/innen sind befähigt, im Wald- und Umweltbereich verbreitete Software-Produkte kreativ anzuwenden, zu adaptieren und neue Applikations-Software zu entwickeln.
- Die Absolvent/innen sind in IT-relevanten Bereichen in der Praxis und in der Forschung im Wald- und Umweltbereich einsetzbar.
- Die Absolvent/innen sind in Ingenieurbüros in den Bereichen IT-Projektentwicklung und -bearbeitung, Softwareentwicklung und -anwendung, dabei insbesondere für wald- und umweltbezogene Fragestellungen, einsetzbar.

Zur Erreichung dieser Ziele werden vor allem die folgenden Kompetenzen vermittelt:

- Fach- und Methodenkompetenz hinsichtlich der Grundlagen und der Anwendung von Informationstechnologien für die Analyse von Daten im Forst- und Umweltbereich
- Sozialkompetenz hinsichtlich der Organisation der Arbeit in kollaborativen Projekten und der Einhaltung von Zielvorgaben
- Personale Kompetenz hinsichtlich der Planung des Arbeitsaufwandes und der Ableitung von Lernstrategien
- Medienkompetenz hinsichtlich der Nutzung von Internet-basierten und interaktiven Formen des Lernens, hinsichtlich der Nutzung neuartiger Medien zur Informationsrecherche und zum Erkenntnisgewinn und hinsichtlich der virtuellen Teamarbeit

§ 4 Konsekutivität

Der Studiengang ist ein konsekutives Angebot zu grundständigen Studiengängen der Fachrichtungen Forstwirtschaft und -wissenschaft, Landschaftsnutzung, Naturschutz sowie weiterer grundständiger naturwissenschaftlich, ökologisch oder umweltwissenschaftlich orientierter Studiengänge. Die Bachelorstudiengänge "International Forest Ecosystem Management" und "Forstwirtschaft" der FH Eberswalde und der Studiengang "Forest Engineer" der WNU sind z. B. geeignete grundständige Studiengänge.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Deutsche Bewerber/innen können sich bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres bei der HNEE bewerben. Das Abschlusszeugnis des ersten grundständigen Studiums kann, soweit noch nicht vorhanden, bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres nachgereicht werden. Polnische Bewerber/innen können sich bis zum 31. August des jeweiligen Jahres bei der WNU bewerben. Alle anderen internationalen Bewerber/innen können sich bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres nur bei der HNEE bewerben. Internationale Studienbewerbungen, mit der Ausnahme von Bewerbungen der Absolventen von Partnerhochschulen, durchlaufen eine externe und kostenpflichtige Vorprüfung durch UNI-ASSIST (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen; www.uni-assist.de).
- (3) Folgende Kriterien müssen für die Zulassungen erfüllt sein:
 - Nachweis eines Hochschulabschlusses (Bachelor, Diplom, Engineer, Ingenieur, Magister oder Master) aus wald-, landschafts- und umweltbezogenen Studiengängen mit mindestens 180 akademischen Leistungspunkten („ECTS Credits“) in:
 - Forstwirtschaft / Forstwissenschaft
 - Biologie
 - Umweltwissenschaften

- Agrarwissenschaften
 - Landnutzungsplanung
 - Geografie
 - weitere, thematisch nahe stehende Studiengänge
- Alle Bewerber/innen müssen als sprachliche Zulassungsvoraussetzung gute Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen: „*Test of English as a Foreign Language (TOEFL)*“ mit 450 Punkten für den regulären, 133 Punkte für den computergestützten oder 46 Punkte für den internetbasierten Tests, vergleichbare Qualifikationen wie z.B. Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) Level B2 sowie Muttersprache oder Amtssprache Englisch im Heimatland. Zur Überprüfung der Muttersprache oder Amtssprache eines Landes finden die Länderinformationen des Auswärtigen Amtes Anwendung (siehe Anlage 4). Absolventen/innen englischsprachiger Studiengänge, insbesondere des Studiengangs „*International Forest Ecosystem Management*“ (B.Sc.) der HNEE, müssen keine weiteren sprachlichen Nachweise erbringen. Der hochschuleigene Englischtest der WNU wird als gleichwertige Qualifikation anerkannt. Liegt bei Bewerber/innen zum Zeitpunkt der Zulassung noch kein geeigneter Englischnachweis vor, so kann eine befristete Zulassung erfolgen. Der entsprechende Nachweis ist dann bis zur Rückmeldung zum zweiten Semester zu erbringen. Kenntnisse der deutschen Sprache stellen keine Zulassungsvoraussetzung dar.
- (4) Bewerber/innen aus wald-, landschafts- und umweltbezogenen sowie verwandten Studiengängen entsprechend §5(3) erfüllen ohne weitere Prüfung die Eingangsbedingungen. Bewerber/innen anderer Studiengänge werden anhand ihrer individuellen fachlichen Qualifikationen, basierend auf dem vorangegangenen Studiengang und anhand eines Motivationsschreibens, indem sie ihr spezielles Interesse gegenüber dem FIT Studiengang erläutern, bewertet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, in Rücksprache mit der Studiengangsleitung, über die Anerkennung von Studiengängen.
- (5) Als Mindestqualifikation für eine Zulassung gilt die ECTS-Note „C“ (2,5 im deutschen Notensystem, 4 im polnischen Notensystem) im Abschlusszeugnis. Wenn die Abschlussnote nicht durch das deutsche, polnische oder das ECTS Notensystem erfaßt werden kann, wird eine individuelle Bewertung anhand der verfügbaren Dokumente vorgenommen. Bei besonderen Qualifikationen (z.B. Vorliegen beruflicher Erfahrungen mit Bezug zu dem Studiengang), kann im Einzelfall auch bei einer schlechteren Abschlussnote eine Zulassung ausgesprochen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Studiengangsleitung.
- (6) Die Entscheidung über die individuelle Eignung der Bewerber/innen wird von den zuständigen Abteilungen studentische Angelegenheiten der HNEE und der WNU sowie dem gemeinsamen Studiengangskomitee des Studienganges getroffen. Hierbei bietet die Satzung zum Hochschulauswahlverfahren des Studiengangs (siehe Anlage 8) eine Hilfestellung. Das gemeinsame Studiengangskomitee besteht aus hauptamtlichen Vertretern der jeweiligen Fakultäten der HNEE und WNU (Dekan, Studiengangsleiter und Studiengangskoordinator der jeweiligen Hochschule).
- (7) Im Falle der Einschreibung wird eine spezielle Beratung bei der Auswahl der Module angeboten. Zudem gibt es die Möglichkeit, zusätzlich (nicht kreditierte) Module anderer Master-, Bachelor- oder Engineer- Studiengänge der Partnerhochschulen Hochschulen zu belegen.
- (8) Die Zahl der Studienplätze ist auf 25 Teilnehmer beschränkt. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt grundsätzlich nach Ländergruppen (8 für deutsche, 8 für polnische und 9 für internationale Studierende). Übersteigt die Zahl der

Studienbewerber/innen die Zahl der in der jeweiligen Ländergruppe vorgehaltenen Studienplätze, werden die Studienplätze nach den in der Satzung zum Hochschulauswahlverfahren genannten Vergabekriterien vergeben.

- (9) Studierende müssen für den gesamten Zeitraum Ihres Studiums eine gültige Krankenversicherung vorweisen.
- (10) Die Studierenden verpflichten sich selbstständig für eine gültige Aufenthaltsgenehmigung, entsprechend der Regularien des jeweiligen Gastlandes, zu sorgen. HNEE und WNU unterstützen die Studierenden hierbei, sind aber nicht für die gültige Aufenthaltsgenehmigung im Gastland verantwortlich.
- (11) Die Immatrikulation der Studienanfänger (zum 1. Fachsemester) erfolgt an der HNEE.
- (12) Studierende, die eine Zulassung erhalten, werden gleichzeitig sowohl an der HNEE als auch an der WNU immatrikuliert. Es gelten die jeweiligen Regelungen und Bestimmungen der Immatrikulationsordnungen. Die jeweilige Semestergebühr ist immer nur am tatsächlichen Studienort zu entrichten.

§ 6 Aufbau und Kreditierung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester zur Erreichung des Abschlussgrades „Master of Science“. Das Studium untergliedert sich in:
 - 1. Semester: Vermittlung grundlegender Kenntnisse von Umweltinformationstechnologien (Studienort: HNEE)
 - 2. Semester: Anwendung von Umweltinformationstechnologien in forst- und umweltbezogenen relevanten Themengebieten (Studienort: WNU)
 - 3. Semester: Eigenständiges Forschungsprojekt organisiert durch die HNEE oder LUW; das Projekt kann in Deutschland, Polen oder einem anderen Land durchgeführt werden; Belegung von zusätzlichen Modulen an der HNEE und WNU
 - 4. Semester: Anfertigung der Masterarbeit; Angebot an zusätzlichen Modulen (Studienort: HNEE oder WNU).
- (2) Jedes Semester beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (3) Im Rahmen des eigenständigen Forschungsprojektes im 3. Semester werden in Absprache mit dem Studiengangsleiter der jeweiligen Hochschule Projekte konzipiert, welche einem Arbeitsaufwand von 12 akademischen Leistungspunkten entsprechen. Das Forschungsprojekt dient dem selbständigen und vertiefenden Studium von Inhalten für die Erhebung, Analyse, Speicherung, Visualisierung und Kommunikation von Daten und Informationen im Wald- und Umweltbereich.
- (4) Die Module werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Tutorien und Projekten abgehalten. Lehrsprache ist Englisch. Art und Umfang der einzelnen Module gehen aus dem Curriculum bzw. den Modulbeschreibungen hervor.
- (5) Für die Module werden nach erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen Leistungspunkte (Credits) entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Pro Semester müssen aus allen angebotenen Modulen (Pflicht und Wahlpflicht) in der Regel 30 Leistungspunkte erzielt werden. Die Mindestzahl der Leistungspunkte zur Erreichung des Mastergrades beträgt 300 ECTS Credits Es ist vorgesehen, dass 120 ECTS Credits davon im Studiengang FIT erworben werden, aufbauend auf einem Studienabschluss mit mindestens 180 ECTS Credits.

- (6) Die im Wahlpflichtbereich zu erbringenden ECTS Credits sind auf andere Semester übertragbar. Sofern die für die Belegung notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden, können Wahlpflichtmodule aus höheren Semestern vorgezogen, oder im Einzelfall aus niedrigeren Semestern nachgeholt werden. Die Übertragbarkeit von Pflichtmodulen ist nur nach vorhergehender Zustimmung durch die Studiengangsleitung auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich
- (7) Einen curricularen Sonderfall bilden die Spezialisierungsmodule (nicht curricular gebundene Wahlpflichtmodule). Diese dienen der Erweiterung und spezifischen Ergänzung des curricular vorgesehenen Lehrangebots und sollen den unter §3 formulierten Zielen des Studiengangs entsprechen. Spezialisierungsmodule können sowohl aktuell eingebrachte Angebote im eigenen Studiengang darstellen als auch aus anderen Studiengängen ausgewählt (z.B. den Masterstudiengängen Global Change Management, Regionalentwicklung und Naturschutz oder auch einem Studiengang einer anderen Hochschule) werden. In den ersten drei Semestern besitzen diese Module in der Regel 4 ECTS Credits, im vierten Semester in der Regel 6 ECTS credits. Besitzen die ausgewählten Spezialisierungsmodule weniger als 4 bzw. 6 ECTS Credits, müssen die ggf. fehlende ECTS Credits, die zur Erreichung der für den Masterabschluss vorgeschriebenen 120 ECTS Credits benötigt werden, durch die Belegung weiterer Module nachgewiesen werden. Im Falle des Überschreitens der maximal 18 anrechenbaren ECTS Credits, werden die überschüssigen Credits der Spezialisierungsmodule gestrichen und nicht für die Notenbildung berücksichtigt. Spezialisierungsmodule müssen nach vorhergehender Zustimmung durch die Studiengangsleitung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (8) Wahlpflichtmodule können jeweils nur einmal gewählt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die für das jeweilige Wahlpflichtmodul angebotenen Plätze, wird den Bewerbern aus dem Semester der Vorzug gegeben, in dem die Wahlpflichtmodule gemäß Curriculum erstmals angeboten werden. 10% der Plätze können direkt von den Dozenten vergeben werden. Das Anmelde- und Auswahlverfahren zur Belegung der Wahlpflicht- und Wahlmodule wird durch die Studiengangsleitung bis zum Ende des Vorlesungszeitraumes des vorhergehenden Semesters durchgeführt (Ausnahme: im ersten Semester finden Anmeldung und Auswahl in der ersten Woche des Vorlesungszeitraumes statt). Zur Auswahl stehen dabei die Wahlpflichtmodule sämtlicher im jeweiligen Semester angebotenen Lehrmodule. Alle weiteren Voraussetzungen zur Belegung von Wahlpflichtmodulen finden sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen.

§ 7 Lehrmodule und Lehrinhalte

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Curriculum und die Modulbeschreibung des Studiengangs sind in der vorliegenden Ordnung aufgeführt (siehe Anlage 1).

§ 8 Anrechnung akademischer Leistungspunkte

Die während des Studiums erbrachten Leistungen führen, differenziert nach Art und Umfang der Studienleistung, zur Anrechnung akademischer Leistungspunkte im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Durch Akkumulation dienen diese Leistungspunkte der Erreichung des Mastergrades.

§ 9 Studienfachberatung und -organisation

Die umfassende Beratung der Studierenden in fachlichen und studienorganisatorischen Fragen, einschließlich der notwendigen Auswahl von Modulen zur Erlangung von

Masterabschlüssen an beiden Partnerhochschulen, wird durch die hauptamtlichen Beauftragten des Fachbereichs für Wald und Umwelt der HNEE und der Fakultät für Forstwissenschaft der WNU gewährleistet.

§ 10 Zuständigkeit bei Prüfungsangelegenheiten

Die vorliegende Ordnung regelt die grundsätzlichen Prüfungsmodalitäten für den Internationalen Masterstudiengang *Forest Information Technology* (M.Sc.). Die Überprüfung der Regularien wird von der Hochschule ausgeübt, bei der sich die Studierenden zu dem entsprechenden Zeitpunkt aufhalten und Prüfungen ablegen. Bei Angelegenheiten die in dieser Ordnung keine Regelung finden, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Hochschule, bzw. sind Gegenstand des jeweiligen Prüfungsausschusses / Dekans.

§ 11 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsaufbau

- (1) Die allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen / Festlegungen der Hochschule, an der die Prüfungen abgelegt werden.
- (2) Prüfungen können nur von im Studiengang immatrikulierten Studenten absolviert werden. Die Hochschulen stellen durch die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang und die Lehrangebote sicher, dass Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Anzahl und Art der Prüfungen regelt das der vorliegenden Ordnung beigefügte Curriculum und die Modulbeschreibung (siehe Anlage 1)
- (3) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung sind die Studierenden zu den im Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Pflichtmodulen (für Wahlpflichtmodule gelten Abs. 4 und Abs. 5) automatisch zu den Modulprüfungen und den Prüfungsleistungen innerhalb des Prüfungszeitraumes angemeldet.
- (4) Die Belegung von Wahlpflichtmodulen ist von den Studierenden dem Studiengangsleiter verbindlich anzuzeigen. Die verbindliche Anmeldung zu den Wahlpflichtmodulen ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes an das Prüfungsamt zu übergeben (nur HNEE). Kommt ein Fach wegen zu geringer Teilnehmeranzahl (<5) nicht zustande, müssen sich die Studierenden auf die übrigen Wahlpflichtmodule aufteilen.
- (5) Mit der Anmeldung für ein Modul als Wahlpflichtmodul wird das entsprechende Modul prüfungsrechtlich wie ein Pflichtmodul behandelt. Mit der Anmeldung sind die Studierenden automatisch zu den Modulprüfungen und den Prüfungsleistungen für das Wahlpflichtmodul innerhalb des Prüfungszeitraumes angemeldet.
- (6) Zeitliche Dauer, Form und Inhalt der Modulprüfungen sind im Curriculum und in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (7) Möglichkeiten von einer angemeldeten Prüfung zurückzutreten unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen Hochschule, an denen die entsprechenden Leistungen zu erbringen sind.
- (8) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung teil, ohne zugelassen zu sein, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss¹ / Dekan.

¹ Aufgaben und Funktion des Prüfungsausschusses der HNEE entsprechen denen des Dekans der WNU, Aufgaben und Funktion der Abteilung Studentische Angelegenheiten der HNEE entsprechen denen des Dekans der WNU

§ 12 Fristen

- (1) Für die allgemeinen Regelungen zu den Fristen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Hochschule, an denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
- (2) Die Bekanntgabe von Themen für die Masterarbeit durch das Dekanat der jeweiligen Hochschule erfolgt im dritten Semester, spätestens zu Beginn des 4. Semesters. Studierende können auch selbst Themen vorschlagen und hierbei insbesondere Erfahrungen und Daten des vorausgegangenen Forschungsprojektes einbringen.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit müssen bis zum 31. August des jeweiligen Jahres sämtliche Prüfungsleistungen, die Bewertung der Masterarbeit sowie die Ergebnisse der Verteidigung vorliegen.
- (4) Ist der Prüfungsanspruch nicht erloschen, bleibt er im Falle einer Exmatrikulation bis zum Ende des dritten Jahres bestehen, das auf dasjenige folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Fach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erfüllt wurden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

- (1) Für jedes Modul wird eine Modulnote erteilt. Jede Modulnote ist in das Zeugnis aufzunehmen; sie ist die Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote für das Studium.
- (2) Die fakultativen Module werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (4) Für die Bewertung und Übertragung von Prüfungsleistung zwischen HNEE und WNU sind folgende Noten zu verwenden:

| Deutsches Notensystem | Polnisches Notensystem | Numerisches Notensystem (%) | European Credit Transfer System (ECTS) Notensystem |
|------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|---|
| 1,0 (sehr gut) | 5 | 96-100 | A |
| 1,3 (sehr gut) | 5 | 91-95 | A |
| 1,7 (gut) | 4,5 | 86-90 | B |
| 2,0 (gut) | 4 | 81-85 | C |
| 2,3 (gut) | 4 | 76-80 | C |
| 2,7 (befriedigend) | 3,5 | 71-75 | D |
| 3,0 (befriedigend) | 3,5 | 66-70 | D |
| 3,3 (befriedigend) | 3,5 | 61-65 | D |
| 3,7 (ausreichend) | 3 | 56-60 | E |
| 4,0 (ausreichend) | 3 | 51-55 | E |
| 5,0 (nicht ausreichend) | 2 | < 50 | F |

- (5) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Modulnote die Note der Prüfungsleistung.
- (6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der gegebenenfalls gewichteten einzelnen Prüfungsleistungen.

- (7) Die Berechnung der Modulnoten basieren auf den Regelungen der jeweiligen Hochschule, an welcher die Leistungen erbracht wurden.
- (8) Zur Festlegung der Durchschnittsnote für das Studium wird aus den Noten aller Module ein über die Leistungspunkte gewichtetes Mittel gebildet. Die Berechnung der Gesamtnote für das Studium erfolgt wie folgt:
 Gesamtnote = (Durchschnittsnote * 2 + arithmetisches Mittel der Gutachternoten zur Masterarbeit + Note der Verteidigung) / 4
- (9) Für Leistungen, die in Gruppenarbeit erbracht werden, muss der individuelle Anteil eines jeden Studierenden erkennbar und bewertbar sein.
- (10) Neben der Gesamtnote ist eine ECTS-Note als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch auszuweisen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die Studierenden, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten folgende ECTS-Noten:

| | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

- (11) Grundlage für die Berechnung der ECTS-Note für einen Studierenden sind die Gesamtnoten für den Studienabschluss aller Studierenden des betreffenden Studienganges des aktuellen sowie der sechs vorangegangenen Semester.
- (12) Bei neu eingerichteten Studiengängen wird die ECTS-Note erstmalig berechnet, wenn mindestens 30 Gesamtnoten für den Studienabschluss des betreffenden Studienganges vorliegen.
- (13) Liegen beim Studienabschluss eines Studierenden noch keine 30 Gesamtnoten vor, erhält er auf Antrag eine Bescheinigung über seine ECTS-Note, sobald die Note ermittelbar ist.
- (14) Erwerben Studierende anrechnungsfähige Leistungen die mit ECTS-Noten bewertet wurden, außerhalb der kooperierenden Hochschulen HNEE und WNU, so erfolgt die Zurechnung der ECTS-Grade zu den Noten gemäß nachfolgender Tabelle:

| ECTS Notensystem | Deutsches Notensystem | Polnisches Notensystem |
|------------------|-----------------------|------------------------|
| A | 1 | 5 |
| B | 1,7 | 4,5 |
| C | 2 | 4 |
| D | 3 | 3,5 |
| E | 4 | 3 |
| FX/F | 5 | 2 |

FX: Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können;

F: Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

§ 14 Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0 [deutsches Notensystem] / 2,0 [polnisches Notensystem]) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er

angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht oder bei einer Hausarbeit bzw. der Abschlussarbeit der Abgabetermin nicht eingehalten wird. Wurde eine Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen, ist ein Rücktritt nicht mehr möglich.

- (2) Die zur Erreichung der Semesterleistung (30 Leistungspunkte) erforderlichen Modulprüfungen sind spätestens am Ende eines jeden Semesters abzulegen. Eine Abmeldung hat – außer im Krankheitsfall – spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung schriftlich im Prüfungsamt zu erfolgen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Der für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt / Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, in Zweifelsfällen auf Anordnung des Prüfungsausschusses / Dekans mittels eines amtsärztlichen Attestes. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder nennt Quellen und Hilfsmittel bei schriftlichen Arbeiten nicht, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0 / 2,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0 / 2,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss / Dekan den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch erlischt.
- (4) Für den Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis gelten die Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Im Falle der HNEE gilt eine Modulprüfung als bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zu erbringen, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der Teilnoten unter Berücksichtigung der im Curriculum definierten Gewichtung der Teilprüfungen. Im Falle der WNU gilt eine Modulprüfung als bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0 / 3,0) ist. Alle Teilmodule müssen zum Bestehen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0 / 3,0) bewertet werden. Noten die schlechter bewertet wurden als „ausreichend“ (4,0 / 3,0) können nicht durch bessere Noten in den Teilmodule desselben Moduls ausgeglichen werden.
- (2) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer schriftlichen Modulprüfung wird der Prüfling durch das Studentenamt / Dekanat der zuständigen Hochschule informiert. Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erfolgt die Bekanntmachung von Prüfungsergebnissen nur unter Angabe der Matrikelnummer.
- (3) Der Prüfling kann innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Widerspruch einlegen. Für Studierende,

die gemäß Curriculum nicht am Hochschulort sind, beginnt die Frist mit dem ersten Vorlesungstag des Folgesemesters.

- (4) Durch den Prüfer ist innerhalb der Widerspruchsfrist die Einsicht in bewertete schriftliche Arbeiten, Prüfungsprotokolle und Gutachten zur Masterarbeit zu gewährleisten.
- (5) Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen ist im Dekanat / beim Prüfer der jeweiligen Hochschule möglich. Prüfungsunterlagen sind Eigentum der Hochschule. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist vom Prüfling vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt / Dekanat anzuzeigen. Die/der Studierende erhält vom Prüfungsamt / Dekanat eine Genehmigung zur Teilnahme an der Prüfung, die sie/er vor der Prüfung dem Prüfer übergibt.
- (2) Wiederholungsprüfungen finden regelmäßig im Rahmen des Prüfungszeitraumes der nachfolgenden Semester statt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel einmal wiederholt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in der gleichen Form durchzuführen. Im Ausnahmefall kann der Prüfer für Wiederholungsprüfungen andere Prüfungsformen festlegen (zum Beispiel mündliche Prüfungen anstelle einer Klausur).
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht möglich.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit / „Kommissionsexamen“), sind von mindestens zwei Prüfern (HNEE) / von einer durch den Dekan einberufenen Kommission (WNU) zu bewerten.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind bei Nichtbestehen von einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. (nur HNEE)
- (7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0 / 3,0) ist, nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 16 Abs. 12 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (8) Die Masterarbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs angemeldet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss / Dekan.
- (9) Die Verteidigung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0 / 3,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Lautet bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit die Bewertung schlechter als „ausreichend“ (4,0 / 3,0), so ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.
- (10) Für alle weiteren Modalitäten zur Wiederholung von Prüfungsleistungen und maximaler Anzahl von Wiederholungen, gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 Leistungspunkten und eine Bearbeitungszeit von höchstens 6 Monaten. Die Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt parallel zur Belegung weiterer Module.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Der Studierende kann Themenwünsche äußern.
- (4) Professoren, einschließlich Gastprofessoren, Professorenvertreter und Honorarprofessoren der jeweiligen Hochschule können für ihre Fachgebiete Masterarbeitsthemen vorschlagen, Masterarbeiten betreuen und Gutachten zur Bewertung der Masterarbeit erstellen.
- (5) Weiteres qualifiziertes Personal kann vom Dekan die Prüfungsberechtigung für Masterarbeiten in bestimmten Fachgebieten erhalten, entsprechend der Bestimmungen der jeweiligen Hochschule.
- (6) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern begutachtet. Mindestens ein Gutachter muss einer der beiden Hochschulen angehören. Der Gutachter der Hochschule ist Ansprechpartner für die Belange der Masterarbeit. Der zweite Gutachter wird durch den Prüfer benannt, der das Thema ausgegeben hat.
- (7) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (8) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entsprechend der Regelungen der jeweiligen Hochschule verlängert werden.
- (9) Bei Anmeldung der Masterarbeit erhält der Studierende die Aufgabenstellung mit Arbeitsthema, Bearbeitungsschwerpunkten, Bearbeitungsbeginn, Abgabezeitpunkt, Betreuer und Gutachter. Die Anmeldung wird vom Studierenden, dem Gutachter der Hochschule und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses / Fakultätsrates unterschrieben.
- (10) Die Anmeldung der Masterarbeit ist im Dekanat aktenkundig zu machen.
- (11) Mit der Anmeldung der Masterarbeit erklärt der Prüfling, ob er mit der Weiterverbreitung der Masterarbeit oder Teilen davon durch die Hochschule einverstanden ist und der Hochschule diesbezüglich ein Nutzungs- und Verwertungsrecht einräumt sowie ob er damit einverstanden ist, dass ihm bei einer Sperre der Masterarbeit für die Bibliotheksbenutzung für die Sperrfrist das Verwertungsrecht entzogen ist.
- (12) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung zurückgegeben werden.

- (13) Die Masterarbeit ist in 6 Hardcover-Exemplaren fristgemäß im Dekanat der jeweiligen Hochschule abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist an das Dekanat zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Das Dekanat der Hochschule, an der die Masterarbeit eingereicht wurde, übersendet zwei Exemplare der Arbeit der jeweils anderen Hochschule zur Prüfung und zum Verbleib – spätestens 14 Tage vor der geplanten Verteidigung (siehe Absatz 16).
- (14) Sämtliche Exemplare der Masterarbeit sind mit einer CD/DVD zu versehen, auf welcher die Kopie der gesamte Arbeit im pdf-Format sowie sämtliche für die Arbeit verwandten Basis- und Metadaten enthalten sind. Wenigstens zwei Exemplare sind zusätzlich mit dem Quelltext der Arbeit in einem für die Plagiatsprüfung geeignetem Text-Format zu versehen (MS Word, OpenOffice).
- (15) Für die Masterarbeit sind zwei benotete Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss / Dekan einen weiteren Prüfer mit einem Gutachten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll 6 Wochen nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Zeitraumes ist beim Dekan zu begründen.
- (16) HNEE und WNU benennen jeweils einen Co-Tutor. Die Co-Tutoren berichten der Partnerhochschule über die Anmeldung von Masterarbeiten an der eigenen Hochschule (Austausch der Anmeldeformulare [in englischer Sprache] der Masterarbeiten). Spätestens 14 Tage vor der Verteidigung erhält der Co-Tutor der Partnerhochschule eine Kopie der entsprechenden Masterarbeit.
- (17) In den Gutachten für die Masterarbeit bzw. in der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit sind Sperrfristen für die Bibliotheksbenutzung der Masterarbeit festzulegen oder es ist die Masterarbeit für die Bibliotheksbenutzung freizugeben.
- (18) Die Sperrfrist bzw. die Freigabe der Masterarbeit für die Bibliotheksbenutzung ist auf der letzten Seite aller Pflichtexemplare zu vermerken.
- (19) Masterarbeiten sind grundsätzlich in den Bestand der Hochschulbibliothek aufzunehmen und zu archivieren.

§ 18 Masterprüfung (Verteidigung)

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss aller studienbegleitenden Prüfungen (und somit Erlangung von 100 ECTS Credits) sowie der Vorlage der beiden Gutachten der Masterarbeit, die mit durchschnittlich mindestens 4,0 / 3,0 bewerten sein muss, wird eine Verteidigung über Inhalte der Masterarbeit durchgeführt. Die Verteidigung findet an einer der beiden Partnerhochschulen (HNEE / WNU) statt.
- (2) An der HNEE ist die öffentliche Prüfung in einen 15-minütigen Vortrag und eine anschließende 15-minütige Diskussion gegliedert. Fragen können ausschließlich von den Mitgliedern des Prüfungskomitees, das aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht, gestellt werden. Das Prüfungskomitee wird durch den Prüfungsausschuss / Dekan der Hochschule benannt, an der die Masterarbeit eingereicht wird. Als Teilnehmer an der mündlichen Abschlussprüfung können zusätzlich zu den Mitgliedern des Prüfungskomitees auch Angehörige der Partnerhochschulen sowie eingeladene Gäste teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan in Absprache mit dem Prüfling. An der WNU stellen, nach einer

kurzen Vorstellung der Arbeit, die beiden Gutachter der Masterarbeit jeweils eine Frage aus dem spezifischen Fachgebiet der Prüfer. Alle weiteren Modalitäten zur Verteidigung an der WNU werden in den Bestimmungen der WNU spezifiziert.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens drei Monate nach der Bewertung der Masterarbeit durchgeführt werden.

§ 19 Masterzeugnis und Masterurkunde

Das Masterzeugnis enthält in englischsprachiger Form sämtliche Noten der absolvierten Fachprüfungen sowie die Note der Masterarbeit. Das Zeugnis führt ebenfalls die nach den akademischen Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote für das Studium auf.

- (a) Erfolgreichen Absolventen wird jeweils ein Zeugnis („Transcript of Records“) von jeder der kooperierenden Hochschule verliehen. Das „Transcript of Records“ enthält außerdem die ECTS-Note für die Gesamtnote.
- (b) Die Erstellung der Urkunden, Zeugnisse und „Diploma Supplements“ liegt in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Hochschule. In den entsprechenden Dokumenten soll der Charakter des gemeinsamen Studiengangs zum Ausdruck gebracht werden.

§ 20 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Science“ verliehen. Es gilt die international übliche Abkürzung „M.Sc.“.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende des Internationalen Masterstudienganges *Forest Information Technology* an der HNEE und der WNU ab dem Wintersemester 2009/2010.

veröffentlicht am:

Anlagen:

1. Curriculum und Modulbeschreibung
2. Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNEE
3. Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der WNU
4. Liste der Länder mit Englisch als Amtssprache
5. Diploma Supplement
6. Masterzeugnis („Transcript of Records“)
7. Masterurkunde
8. Satzung zum Hochschulauswahlverfahren des Studiengangs FIT